

05.07.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundsmeldegesetzes (3. BMGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 44 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b BMG)
Buchstabe b (§ 44 Absatz 3a Nummer 5 BMG)
Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 49 Absatz 4
Nummer 1 BMG)
Buchstabe a₁ – neu – (§ 49 Absatz 5 Nummer 5 BMG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe a § 44 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sind die Wörter „wobei die Daten nach Absatz 3a Nummer 5 und 9 nicht zusammen verwendet werden dürfen,“ zu streichen.
 - bb) In Buchstabe b § 44 Absatz 3a ist Nummer 5 zu streichen.
- b) Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) In Nummer 1 werden die Wörter „wobei die Daten nach Absatz 5 Nummer 5 und 9 nicht zusammen verwendet werden dürfen,“ gestrichen.“
 - bb) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe einzufügen:

„a1) Absatz 5 Nummer 5 wird aufgehoben.“

Begründung:

Mit der Streichung des Geschlechts aus dem Katalog der Merkmale zur eindeutigen Identifikation der betroffenen Person in § 44 BMG-E und § 49 BMG wird der angestrebte Zweck der Erhöhung der Anforderung an eine Herausgabe von Meldedaten weiter gestärkt.

Das Geschlecht stellt bei der Identifikation der angefragten Person ein nachrangiges Merkmal dar und hat hier quasi eine Jokerfunktion, da das Geschlecht der Person auch ohne vorherigen Kontakt der anfragenden Stelle mit der angefragten Person bekannt sein dürfte.